

HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH Hamburg

Wichtige Mitteilung an unsere Anleger

Änderungen der Besonderen Vertragsbedingungen (künftig „Besondere Anlagebedingungen“) für das Sonstige Sondervermögen

HANSAgold (ISINs: DE000A0RHG75, DE000A0NEKK1)

Am 22.07.2013 erfolgte in Deutschland mit Inkrafttreten des Kapitalanlagegesetzbuches („KAGB“) die Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht. Das Investmentgesetz („InvG“) wurde durch das KAGB abgelöst.

Die damit einhergehenden Änderungen wirken sich auch auf die Allgemeinen und Besonderen Anlagebedingungen (bisher „Allgemeine und Besondere Vertragsbedingungen“) von Sonstigen Sondervermögen aus und müssen gemäß den Übergangsvorschriften spätestens am 21. Juli 2014 umgesetzt werden.

Die Änderungen der Allgemeinen Anlagebedingungen des vorliegenden Sondervermögens werden ebenfalls mit heutigem Tage im Rahmen einer Sammelbekanntmachung für sämtliche von der HANSAINVEST verwaltete Sonstige Sondervermögen im Bundesanzeiger und unter www.hansainvest.de veröffentlicht.

Die wesentlichen redaktionellen Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen werden zusammenfassend wie folgt erläutert:

1. Der Begriff „Sondervermögen“ wurde durch den modifizierten Begriff „Sonstiges Sondervermögen“ ersetzt.
2. Der Begriff „Depotbank“ wurde durch den neuen Begriff „Verwahrstelle“ ersetzt und der Begriff „Vertragsbedingungen“ durch den Begriff „Anlagebedingungen“.
3. Die Verweise auf Bestimmungen des InvG wurden durch entsprechende Verweise auf die Bestimmungen des KAGB ersetzt.
4. Der Begriff „Anteilwert“ wurde durch den Begriff „Nettoinventarwert des Anteils“ ersetzt.
5. Der Begriff „Anteile an Investmentvermögen“ wurde ersetzt durch den Begriff „Anteile oder Aktien an Investmentvermögen“.

Die Änderungen der Besonderen Anlagebedingungen wurden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht genehmigt und treten zum 21. Juli 2014 in Kraft.

Bitte finden Sie nachstehend die geänderten Besonderen Anlagebedingungen abgedruckt.

Hamburg, den 10. Juni 2014

Die Geschäftsleitung

„Besondere Anlagebedingungen („BABen“)

zur Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen den Anlegern und der HANSAINVEST Hanseatische Investment-GmbH, Hamburg, (nachstehend „Gesellschaft“ genannt) für das von der Gesellschaft verwaltete Sonstige Sondervermögen **HANSAgold**, die nur in Verbindung mit den für das jeweilige Sonstige Sondervermögen von der Gesellschaft aufgestellten „Allgemeinen Anlagebedingungen“ („AABen“) gelten.

ANLAGEGRUNDSÄTZE UND ANLAGEGRENZEN

§ 1 Vermögensgegenstände

Die Gesellschaft darf für das Sonstige Sondervermögen folgende Vermögensgegenstände erwerben:

1. Andere Wertpapiere gemäß § 5 der AABen, die keine Aktien und Aktien gleichwertige Papiere sind,
2. Geldmarktinstrumente gemäß § 6 der AABen,
3. Bankguthaben gemäß § 7 der AABen,
4. Derivate gemäß § 9 der AABen, ohne dabei die Erwerbsbeschränkungen des § 197 Abs. 1 KAGB beachten zu müssen,,
5. Edelmetalle.

§ 2 Nicht zulässige Vermögensgegenstände

Für das Sondervermögen dürfen folgende Vermögensgegenstände nicht erworben werden:

1. Aktien und Aktien gleichwertige Papiere gemäß § 5 der AABen,
2. Anteile oder Aktien an Investmentvermögen gemäß der § 8 der AABen,
3. Sonstige Anlageinstrumente gemäß § 10 der AABen,
4. unverbrieftete Darlehensforderungen.

§ 3 Anlagegrenzen

1. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Wertpapieren gemäß § 1 Nr. 1 und nach Maßgabe des § 5 der AABen anlegen.
2. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Geldmarktinstrumenten gemäß § 1 Nr. 2 und nach Maßgabe des § 6 der AABen anlegen.
3. Die Gesellschaft darf bis zu 100 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Bankguthaben gemäß § 1 Nr. 3 und nach Maßgabe des § 7 Satz 1 der AABen anlegen.
4. Eine Mindestliquidität gemäß § 224 Abs. 2 Nr. 3 KAGB ist nicht vorgesehen.
5. Die Gesellschaft darf bis zu 30 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens in Edelmetallen gemäß § 1 Nr. 5 und nach Maßgabe des § 10 der AABen anlegen.
6. Die Gesellschaft darf ausschließlich Gold als Edelmetall gemäß Nummer 5 erwerben.

ANTEILKLASSEN

§ 4 Anteilklassen

1. Für das Sonstige Sondervermögen können Anteilklassen im Sinne von § 16 Abs. 2 der AABen gebildet werden, die sich hinsichtlich des Ausgabeaufschlags, der Währung des Anteilwertes einschließlich des Einsatzes von Währungssicherungsgeschäften, der Verwaltungsvergütung, der

Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale unterscheiden. Die Bildung von Anteilklassen ist jederzeit zulässig und liegt im Ermessen der Gesellschaft.

2. Der Erwerb von Vermögensgegenständen ist nur einheitlich für das ganze Sonstige Sondervermögen und nicht für eine einzelne Anteilkasse oder eine Gruppe von Anteilklassen zulässig.
3. Der Abschluss von Währungskurssicherungsgeschäften ausschließlich zugunsten einer einzigen Währungsanteilkasse ist zulässig. Für Währungsanteilklassen mit einer Währungsabsicherung zugunsten der Währung dieser Anteilkasse (Referenzwährung) darf die Gesellschaft auch unabhängig von § 9 der AABen Derivate im Sinne des § 197 Abs. 1 KAGB auf Wechselkurse oder Währungen mit dem Ziel einsetzen, Anteilwertverluste durch Wechselkursverluste von nicht auf die Referenzwährung der Anteilkasse lautenden Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens zu vermeiden.
4. Der Anteilwert wird für jede Anteilkasse gesondert errechnet, indem die Kosten der Auflegung neuer Anteilklassen, die Ausschüttungen (einschließlich der aus dem Vermögen ggf. abzuführenden Steuern), die Verwaltungsvergütung und die Ergebnisse aus Währungskurssicherungsgeschäften, die auf eine bestimmte Anteilkasse entfallen, ggf. einschließlich Ertragsausgleich, ausschließlich dieser Anteilkasse zugeordnet werden.
5. Die bestehenden Anteilklassen werden sowohl im Verkaufsprospekt als auch im Jahres- und Halbjahresbericht einzeln aufgezählt. Die die Anteilklassen kennzeichnenden Ausgestaltungsmerkmale (Ausgabeaufschlag, Währung des Anteilwertes, Verwaltungsvergütung, Mindestanlagesumme oder Kombination dieser Merkmale) werden im Verkaufsprospekt und im Jahres- und Halbjahresbericht im Einzelnen beschrieben.

ANTEILSCHEINE, AUSGABEPREIS, RÜCKNAHMEPREIS, RÜCKNAHME VON ANTEILEN UND KOSTEN

§ 5 Anteilscheine

Die Anleger sind an den jeweiligen Vermögensgegenständen des Sonstigen Sondervermögens in Höhe ihrer Anteile als Miteigentümer nach Bruchteilen beteiligt.

§ 6 Ausgabe- und Rücknahmepreis

1. Der Ausgabeaufschlag beträgt bei jeder Anteilkasse 5 % des Nettoinventarwerts des Anteils. Es steht der Gesellschaft frei, einen niedrigeren Ausgabeaufschlag zu berechnen. Die Gesellschaft hat im Verkaufsprospekt Angaben zum Ausgabeaufschlag nach Maßgabe des § 165 Abs. 3 KAGB zu machen.
2. Ein Rücknahmeabschlag wird nicht erhoben.
3. Sofern die Anteilrücknahme wegen des Überschreitens des in § 7 genannten Betrages nur zu bestimmten Rücknahmeterminen erfolgt, ist abweichend von § 18 Abs. 3 der AABen der Rücknahmepreis des Tages der Ausführung maßgeblich.

§ 7 Sonderregelung der Rückgabefrist und Anteilrücknahme gemäß § 223 Absatz 1 KAGB

Soweit der Gesamtwert der Rückgabeorder(s) eines Bewertungstages den Betrag von 1.000.000,-- EUR (einer Million Euro) überschreitet, erfolgt die Rücknahme durch die Gesellschaft abweichend von § 17 Abs. 3 der AABen lediglich zweimal jährlich, jeweils zum 31. Januar und 31. Juli. Anteilrückgaben nach Satz 1 sind spätestens 3 Monate vor dem Rücknahmetermin durch eine unwiderrufliche schriftliche Rückgabekündigung gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Bei in einem Depot im Inland verwahrten Anteilen hat die Erklärung durch die depotführende Stelle zu erfolgen. Die Anteile sind von der depotführenden Stelle nach Eingang der Erklärung bis zur tatsächlichen Rückgabe der Anteile zu sperren. Bei nicht im Inland in einem Depot verwahrten Anteilen wird die Erklärung erst wirksam und beginnt die Frist erst zu laufen, wenn von der Verwahrstelle die zurückgegebenen Anteile in ein Sperrdepot übertragen worden sind.

§ 8 Kosten

1. Vergütungen, die an die Gesellschaft zu zahlen sind:
 - a) Die Gesellschaft erhält für die Verwaltung des Sonstigen Sondervermögens für jede Anteilkategorie eine jährliche Verwaltungsvergütung in Höhe von bis zu 2,50 % des Wertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkategorie bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben. Die Gesellschaft gibt für jede Anteilkategorie im Verkaufsprospekt, im Halbjahres- und im Jahresbericht die Verwaltungsvergütung an.
 - b) Die Gesellschaft kann in den Fällen, in denen für das Sonstige Sondervermögen gerichtlich oder außergerichtlich streitige Ansprüche durchgesetzt werden, eine Vergütung von bis zu 5 % der für das Sonstige Sondervermögen - nach Abzug und Ausgleich der aus diesem Verfahren für das Sonstige Sondervermögen entstandenen Kosten - vereinnahmten Beträge berechnen.
2. Vergütungen, die an Dritte zu zahlen sind (diese werden von der Verwaltungsvergütung nicht abgedeckt und somit von der Gesellschaft dem Sonstigen Sondervermögen zusätzlich belastet):
 - a) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für die Marktrisiko- und Liquiditätsmessung gemäß DerivateV durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkategorie, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - b) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für die die Bewertung von Vermögensgegenständen durch Dritte eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkategorie, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
 - c) Die Gesellschaft zahlt aus dem Sonstigen Sondervermögen für im Zusammenhang mit Vertriebszulassungen im Ausland durch Dritte anfallende Kosten soweit es sich nicht um Rechts- und Steuerberatungskosten sowie Gebühren oder Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden handelt, eine jährliche Vergütung bis zur Höhe von 0,1 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens der jeweiligen Anteilkategorie, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats.
3. Der Betrag, der jährlich aus dem Sonstigen Sondervermögen nach den vorstehenden Ziffern 1.a), 2.a) bis c) als Vergütungen entnommen wird, kann insgesamt bis zu 2,8 % des Durchschnittswertes des Sonstigen Sondervermögens bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Monats betragen.
4. Die Verwahrstelle erhält eine Vergütung von bis zu 0,10 % p.a. des Wertes des Sonstigen Sondervermögens, bezogen auf den Durchschnitt der börsentäglich errechneten Inventarwerte des betreffenden Jahres zum Ende des Geschäftsjahres. Sie ist berechtigt, hierauf monatlich anteilige Vorschüsse zu erheben.
5. Neben den vorgenannten Vergütungen gehen die folgenden Aufwendungen zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens:

- a) bankübliche Depot- und Kontogebühren, ggf. einschließlich der banküblichen Kosten für die Verwahrung ausländischer Vermögensgegenstände im Ausland;
- b) Kosten für den Druck und Versand der für die Anleger bestimmten gesetzlich vorgeschriebenen Verkaufsunterlagen (Jahres- und Halbjahresberichte, Verkaufsprospekt, wesentliche Anlegerinformationen);
- c) Kosten der Bekanntmachung der Jahres- und Halbjahresberichte, der Ausgabe- und Rücknahmepreise und ggf. der Ausschüttungen oder Thesaurierungen und des Auflösungsberichtes;
- d) Kosten der Erstellung und Verwendung eines dauerhaften Datenträgers, außer im Fall der Informationen über Fondsverschmelzungen und der Informationen über Maßnahmen im Zusammenhang mit Anlagegrenzverletzungen oder Berechnungsfehlern bei der Anteilwertermittlung;
- e) Kosten für die Prüfung des Sonstigen Sondervermögens durch den Abschlussprüfer des Sonstigen Sondervermögens;
- f) Kosten für die Bekanntmachung der Besteuerungsgrundlagen und der Bescheinigung, dass die steuerlichen Angaben nach den Regeln des deutschen Steuerrechts ermittelt wurden;
- g) Kosten für die Geltendmachung und Durchsetzung von Rechtsansprüchen durch die Gesellschaft für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens sowie der Abwehr von gegen die Gesellschaft zu Lasten des Sonstigen Sondervermögens erhobenen Ansprüchen;
- h) Gebühren und Kosten, die von staatlichen Stellen in Bezug auf das Sonstige Sondervermögen erhoben werden;
- i) Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Hinblick auf das Sonstige Sondervermögen;
- j) Kosten sowie jegliche Entgelte, die mit dem Erwerb und/oder der Verwendung bzw. Nennung eines Vergleichsmaßstabes oder Finanzindizes anfallen können;
- k) Kosten für die Beauftragung von Stimmrechtsbevollmächtigten;
- l) Kosten für die Analyse des Anlageerfolges des Sonstigen Sondervermögens durch Dritte;
- m) Kosten für die Lagerung, den Transport und die Versicherung der Edelmetalle;
- n) im Zusammenhang mit den an die Gesellschaft, die Verwahrstelle und Dritte zu zahlenden Vergütungen sowie den vorstehend genannten Aufwendungen anfallende Steuern einschließlich der im Zusammenhang mit der Verwaltung und Verwahrung entstehenden Steuern.

6. Transaktionskosten

Neben den vorgenannten Vergütungen und Aufwendungen werden dem Sonstigen Sondervermögen die in Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräußerung von Vermögensgegenständen entstehenden Kosten belastet.

ERTRAGSVERWENDUNG UND GESCHÄFTSJAHR

§ 9 Thesaurierung

Die Gesellschaft legt die während des Geschäftsjahres für Rechnung des Sonstigen Sondervermögens angefallenen und nicht zur Kostendeckung verwendeten Zinsen und sonstigen Erträge – unter Berücksichtigung des zugehörigen Ertragsausgleichs – sowie die Veräußerungsgewinne der thesaurierenden Anteilklassen im Sonstigen Sondervermögen wieder an.

§ 10 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Sondervermögens beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.“